

Anhang 8

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Januar 2019

Bern, Olten, Zürich, Dezember 2020

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Der Zentralpräsident Der Direktor

Daniel Huser Christoph Schär

Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin Der Co-Vizepräsident

Vania Alleva Aldo Ferrari

Gewerkschaft SYNA

Der Vizepräsident Die Branchenleiterin

Mathias Regotz Kathrin Ackermann

Vereinbarung geltend per 1. Januar 2021

In Anwendung der GAV-Bestimmungen legen die Vertragsparteien folgendes fest:

1. Art. 25 Arbeitszeit

Gestützt auf Art. 25.2 GAV legen die Vertragsparteien die Jahresbruttoarbeitszeit 2021 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, jedoch ohne Samstage und Sonntage) auf 2088 Stunden fest.

2. Art. 39 Mindestlöhne

Die Mindestlöhne 2021 bleiben gegenüber dem Jahre 2020 unverändert. Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Art. 37.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

Installateur 1

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'400.00	25.39
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'900.00	28.27
im 7. Jahr nach Lehrabschluss	5'100.00	29.43

Installateur 2

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81

Installateur 3

Arbeitnehmende, die das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr der Anstellung	3'700.00	21.35
im 2. Jahr der Anstellung	3'750.00	21.64
im 3. Jahr der Anstellung	3'800.00	21.93
im 4. Jahr der Anstellung	4'000.00	23.08

Können die vorgenannten Minimallöhne bei Vorliegen spezieller Situationen und aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen, nicht bezahlt werden, ist der PLK bzw. PK gestützt auf Art. 10.2 lit. I) GAV bzw. Art. 11.4 lit. h) GAV ein begründetes Gesuch um Unterschreitung des Minimallohnes zu stellen. Die PLK wird dieses unter den Aspekten Integrationsförderung und Sozialverträglichkeit beurteilen. Das Antragsformular kann beim PLK-Sekretariat oder auf der Homepage der PLK bezogen werden.

4. Art. 44 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

Unter Beachtung der Art. 44.1 und 2 GAV besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit, wenn der externe Arbeitsort mehr als 10 km (eine Wegstrecke) vom Firmendomizil/Anstellungsort entfernt ist. Unter Beachtung von Art. 44.3 GAV beträgt die Mittagzulage CHF 15.00 pro Tag.

5. Art. 45 Auslagenersatz bei Benützung eines privaten Fahrzeuges

Unter Beachtung von Art. 45.2 GAV beträgt die Entschädigung des Privat-PW CHF 0.70/Km.

6. Art. 20.3 Vollzugskostenbeitrag, Weiterbildungsbeitrag

Die Beiträge und Leistungen der nichtorganisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sind gleich wie die der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden zu behandeln.

a) Beiträge der Arbeitnehmenden

Alle unterstellten Arbeitnehmenden entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 20.00 und einen Weiterbildungsbeitrag von CHF 5.00, Total von CHF 25.00 pro Monat. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmenden und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

b) Beiträge der Arbeitgeber

Alle dem GAV unterstellten Arbeitgeber entrichten für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden ihrerseits einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 20.00 und einen Weiterbildungsbeitrag von CHF 5.00, Total von CHF 25.00 pro Monat. Zusätzlich zum Vollzugskostenbeitrag entrichten die Arbeitgeber einen Grundbeitrag von pauschal CHF 240.00 pro Jahr bzw. CHF 20.00 pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet. Diese Beiträge sowie die von den Arbeitnehmenden bezahlten Beiträge sind periodisch gemäss Rechnungsstellung der Geschäftsstelle der PLK zu überweisen.